

6. *legt* den internationalen, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre bewährten Verfahrensweisen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, unter anderem bei der staatsbürgerlichen Erziehung, untereinander und gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen auszutauschen;

7. *bittet* den Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Auffassungen der Regierungen, der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft sowie der sonstigen zuständigen Mandatsträger der Vereinten Nationen einzuholen, damit er in seinen nächsten Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Demokratieerziehung aufnehmen kann;

8. *beschließt*, die Frage der Erziehung zur Demokratie auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten“ weiter zu behandeln;

9. *bittet* die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erziehung zur Demokratie zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/19

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 29. November 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.28 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Island, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Guatemala, Haiti, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malawi, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Togo, Tonga, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

67/19. Der Status Palästinas in den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in dieser Hinsicht den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker betonend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970⁷⁷, mit der sie unter anderem die Pflicht aller Staaten bekräftigte, gemeinsam und jeder für sich die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu fördern,

betonend, wie wichtig die Wahrung und Stärkung eines auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte beruhenden Weltfriedens ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947,

in Bekräftigung des in der Charta niedergelegten Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 446 (1979) vom 22. März 1979, 478 (1980) vom 20. August 1980, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

ferner bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist, namentlich im Hinblick auf die Frage der Gefangenen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 und aller einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 66/146 vom 19. Dezember 2011, in denen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, bekräftigt wird,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/176 vom 15. Dezember 1988 und 66/17 vom 30. November 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über die friedliche Regelung der Palästina-Frage, in denen unter anderem die Notwendigkeit des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat, einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und der vollständigen Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unterstrichen wird,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 66/18 vom 30. November 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über den Status Jerusalems, eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die Annexion Ost-Jerusalems nicht anerkennt, und betonend, dass eine Möglichkeit gefunden werden muss, den Status Jerusalems als Hauptstadt zweier Staaten auf dem Verhandlungsweg zu regeln,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004, in der unter anderem bekräftigt wurde, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat und dass im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat,

⁷⁷ Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974 und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit denen die Palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen wurde, als Vertreterin des palästinensischen Volkes an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, beziehungsweise ihr Beobachterstatus gewährt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, mit der sie unter anderem die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis nahm und beschloss, dass im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung „Palästina“ anstelle der Bezeichnung „Palästinensische Befreiungsorganisation“ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus und der Funktionen der Palästinensischen Befreiungsorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass dem Exekutivausschuss der Palästinensischen Befreiungsorganisation gemäß einem Beschluss des Palästinensischen Nationalrats die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Provisorischen Regierung des Staates Palästina übertragen wurden⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/250 vom 7. Juli 1998, mit der Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter zusätzliche Rechte und Vorrechte gewährt wurden,

sowie unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die im März 2002 vom Rat der Liga der arabischen Staaten beschlossen wurde⁸¹,

in Bekräftigung ihres im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgenden *Eintretens* für die Zwei-Staaten-Lösung, die vorsieht, dass ein unabhängiger, souveräner, demokratischer und lebensfähiger Staat Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet auf der Grundlage des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt,

im Hinblick auf die am 9. September 1993 erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

in Würdigung des Planes der Palästinensischen Nationalbehörde von 2009, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates zu errichten, und begrüßend, dass die Weltbank, die Vereinten Nationen und der Internationale Währungsfonds in dieser Hinsicht den Stand der Bereitschaft für die Staatlichkeit positiv bewertet haben, was in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Ad-hoc-Verbindungsausschusses vom April 2011 und in späteren Schlussfolgerungen des Vorsitzes in der Feststellung zum Ausdruck kam, dass die Palästinensische Behörde in den untersuchten Schlüssel-sektoren die Schwelle zu einem funktionierenden Staat überschritten hat,

in Anbetracht dessen, dass Palästina bei der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien und der Gruppe der asiatisch-pazifischen Staaten die Vollmitgliedschaft innehat und dass Palästina außerdem Vollmitglied der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie der Gruppe der 77 und China ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass bislang 132 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Staat Palästina anerkannt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats für die Aufnahme neuer Mitglieder vom 11. November 2011⁸²,

betonend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend gelöst ist,

⁸⁰ Siehe A/43/928, Anlage.

⁸¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁸² S/2011/705.

in *Bekräftigung* des Grundsatzes der Universalität der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Unabhängigkeit in seinem Staat Palästina in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;
2. *beschließt*, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, unbeschadet der erworbenen Rechte und Vorrechte und der Rolle der Palästinensischen Befreiungsorganisation in den Vereinten Nationen als der Vertreterin des palästinensischen Volkes, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und der maßgeblichen Praxis;
3. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass der Sicherheitsrat den vom Staat Palästina am 23. September 2011 gestellten Antrag auf Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen⁸³ wohlwollend prüfen wird;
4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung im Nahen Osten beizutragen, die die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Vision zweier Staaten Wirklichkeit werden lässt: eines unabhängigen, souveränen, demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, der auf der Grundlage des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt;
5. *weist auf die dringende Notwendigkeit hin*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁸¹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁴ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben, um eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, die alle noch offenen Kernfragen, nämlich die der Palästinaflüchtlinge, Jerusalems, der Siedlungen, der Grenzen, der Sicherheit und des Wassers, löst;
6. *fordert* alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Freiheit auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung innerhalb von drei Monaten über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/20

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 30. November 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philip-

⁸³ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁸⁴ S/2003/529, Anlage.